



Resolution 2017 (2011)**verabschiedet auf der 6644. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Oktober 2011**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1373 (2001), 1526 (2004), 1540 (2004), 1970 (2011), 1973 (2011), 1977 (2011), 1989 (2011), 2009 (2011) und 2016 (2011) sowie die Erklärungen seines Präsidenten S/PRST/2005/7 und S/PRST/2010/6,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

betonend, dass die Übernahme und Wahrnehmung nationaler Eigenverantwortung eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines dauerhaften Friedens in Libyen sind,

sowie betonend, wie wichtig die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen ist, die im Einklang mit dem in Resolution 2009 (2011) erteilten Mandat Libyen bei seinen nationalen Anstrengungen unterstützt, die unter anderem auf die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerichtet sind,

unter Hinweis darauf, dass die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 10 der Resolution 1970 (2011) verpflichtet sind, die Beschaffung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials aus Libyen durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in Libyen haben oder nicht, zu verbieten,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region und über ihre möglichen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

unterstreichend, dass von der Verbreitung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen in der Sahel-Region die Gefahr einer Destabilisierung ausgeht, und diesbezüglich *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika (S/2011/388), in dem unter anderem eine Verstärkung der Zusammenarbeit in der Sahel-Region gefordert wird, und auf die Arbeit des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika,

in der Erkenntnis, dass dringend zusätzliche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommen werden müssen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern,

sowie in der Erkenntnis, dass es dringend geboten ist, Bestände chemischer Waffen in Libyen sicherzustellen und zu vernichten, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Landes,

hervorhebend, dass die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region terroristische Aktivitäten anfachen könnte, namentlich seitens der Al-Qaida im islamischen Maghreb,

in dieser Hinsicht *bekräftigend*, dass der Terrorismus eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, um Bewegungen terroristischer Gruppen und die Verbreitung von Waffen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten zu verhindern, unter anderem durch wirksame Grenzkontrollen,

eingedenk seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. *fordert* die libyschen Staatsorgane *auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, zu verhindern, dafür zu sorgen, dass sie ordnungsgemäß in Gewahrsam gehalten werden, und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle, der Abrüstung und der Nichtverbreitung durch die vollständige Umsetzung ihrer diesbezüglichen Pläne nachzukommen;

2. *fordert* die libyschen Staatsorgane *ferner auf*, sich auch weiterhin eng mit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen abzustimmen, mit dem Ziel, ihre Bestände chemischer Waffen im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen zu zerstören;

3. *fordert* die Staaten in der Region *auf*, geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region zu verhindern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen, einschließlich der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, *auf*, den libyschen Staatsorganen und den Staaten in der Region die Hilfe zu gewähren, die sie zur Erreichung dieses Ziels benötigen;

5. *ersucht* den Ausschuss nach Resolution 1970 (2011), mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe, in Kooperation mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, namentlich der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, und in Absprache mit internationalen und regionalen Organisationen und Institutionen die Bedrohungen und Herausforderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Terrorismus, zu bewerten, die durch die Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere tragbarer Boden-Luft-Flugkörper, in der Region entstehen, und dem Rat einen Bericht zu unterbreiten, der Vorschläge zur Abwehr dieser Bedrohung und zur Verhinderung der Verbreitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial enthält, darunter Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials, zur Gewährleistung der sicheren Verwaltung der Bestände, zur Stärkung der Grenzkontrollen und zur Verbesserung der Transportsicherheit;

6. *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte nach Resolution 2009 (2011) an den Sicherheitsrat aktuelle Informationen über die Durchführung der vorliegenden Resolution aufzunehmen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
